3000 Exemplare hergestellt werden, was einen Gesamtaufwand von rund 35 Millionen Mark erfordert. Davon würden 1000 Exemplare unentgeltlich an Mitglieder des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses, öffentliche Behörden und Beamte der Provinzialverwaltung abzugeben sein. Es könnte mit dem verkaufsweisen Absatz von etwa 1000 Stück je 15 000 Mark gerechnet werden, wodurch 15 Millionen Mark einkommen; 1000 Stück wären zurückzubehalten. Aus Provinzialmitteln wären also endgültig 20 Millionen Mark zu entnehmen, jedoch vorläufig müßte mit einer Ausgabe von 30 Millionen Mark gerechnet werden, da der Verkauf erst allmählich vor sich gehen würde.

Beschlußentwurf:

Der Landeshauptmann wird beauftragt, ein „Handbuch der Rheinischen Provinzialverwaltung" in dem in der Vorlage des Provinzialausschusses dargelegten Umfange herstellen zu lassen. Zu dem Zwecke wird der Betrag von 30 Millionen Mark aus Titel „Verschiedenes" des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 8. Mai 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer, Vorsitzender. Dr. Horion, Landeshauptmann.

Anlage 6.
(Drucksachen-Nr. 5.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend
die Befugnis des Provinzialausschusses zur Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten.

Gemäß § 38 der Provinzialverordnung für die Rheinprovinz beschließt über die Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten der Provinziallandtag. Durch Provinzialstatut kann jedoch dem Provinzialausschuß für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten die Befugnis zur Veräußerung von Grundstücken minderen Wertes beigelegt werden. Der § 3 des II. Statutes für den Provinzialverband der Rheinprovinz (beschlossen vom 34. Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 25. Juni 1888) bestimmte gemäß:

„Der Provinzialausschuß ist befugt, Grundstücke und Immobiliarrechte zu veräußern, insofern der Wert derselben im einzelnen Falle den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt."

Da sich in der Praxis herausstellte, daß die Höchstgrenze von 10 000 Mark zu niedrig angesetzt war, so ermächtigte der 43. Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 13. Februar 1903 weitergehend den Provinzialausschuß, Grundstücke und Immobiliarrechte zu veräußern, insofern der Wert derselben im einzelnen Falle den Betrag von 30 000 Mark nicht überstiege. Man dachte damals dabei vornehmlich an die Veräußerung von Grundstücken, welche für die Straßenverwaltung entbehrlich werden, und man wollte verhindern, daß günstige Angebote sich infolge der Verzögerung der Genehmigung zerschlagen würden, weil die Kauflustigen die Errichtung von Wohnhäusern, industriellen Anlagen usw. nicht bis zur nächsten Tagung des Provinziallandtages hinauszuschieben gewillt wären. (Vergl. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses vom 7. Februar 1903). Es kann aber auch die Veräußerung von Oedländereien und Parzellen, die zu Provinzialanstalten gehören usw. in Frage kommen, wenn auch selbstverständlich heute eine Veräußerung von Grundbesitz des Provinzialverbandes nur ganz ausnahmsweise, wo es das Interesse des Provinzialverbandes verlangt, stattfinden wird.

Infolge der Geldentwertung und infolge des angesichts der Preisschwankungen doppelt begreiflichen Wunsches der Kauflustigen nach schnellster Entscheidung, reicht jetzt auch die im Jahre 1903 erweiterte Befugnis nicht mehr entfernt aus. Es wird nunmehr notwendig sein, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, Grundstücke usw. mindestens bis zum Werte von 5 000 000 Mark veräußern zu können. Es würde dies dem Friedenssatze (30 000 Mark) gegenüber nur eine Steigerung um rund das 167 fache bedeuten, eine Steigerung, die hinter der Geldentwertung ja weit zurückbleibt. Grundstücke im Werte bis zu 5 000 000 Mark sind heute zweifellos noch Grundstücke „minderen Wertes" im Sinne des § 38 der Provinzialordnung.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf